

Amt: C 1

AZ:

## Vorlage Nr. 502/XVII

- Beschlussvorlage
- Informationsvorlage

### Beratung in

- öffentlicher Sitzung
- nichtöffentlicher Sitzung

### Gleichstellungsbeauftragte

- beteiligt
- nicht beteiligt

Beratung im:	am:	erneut am:
Finanzausschuss	02.09.2015	
Verwaltungsausschuss	07.09.2015	
Rat	09.09.2015	

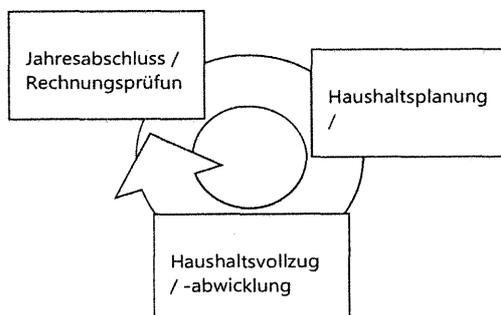
## Jahresabschluss 2010 und Entlastung des Bürgermeisters

Die Stadt Alfeld (Leine) legt Ihnen den ersten Jahresabschluss auf Basis des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) vor.

Seit der Reform des kommunalen Haushaltsrechts 1974 hat die Stadt Alfeld (Leine) ihre Jahresrechnungen bis zum 31.12.2009 auf Basis der Kameralistik mit einer Trennung in Verwaltungs- und Vermögenshaushalt aufgestellt. Dabei konzentrierte sich der Rechnungsstoff rein auf die Zahlungsflüsse des jeweiligen Jahres. Vermögensbestände, Risiken, Verbindlichkeiten und verursachungsgerechte zeitliche Zuordnungen spielten bis dahin systembedingt keine oder nur eine untergeordnete Rolle.

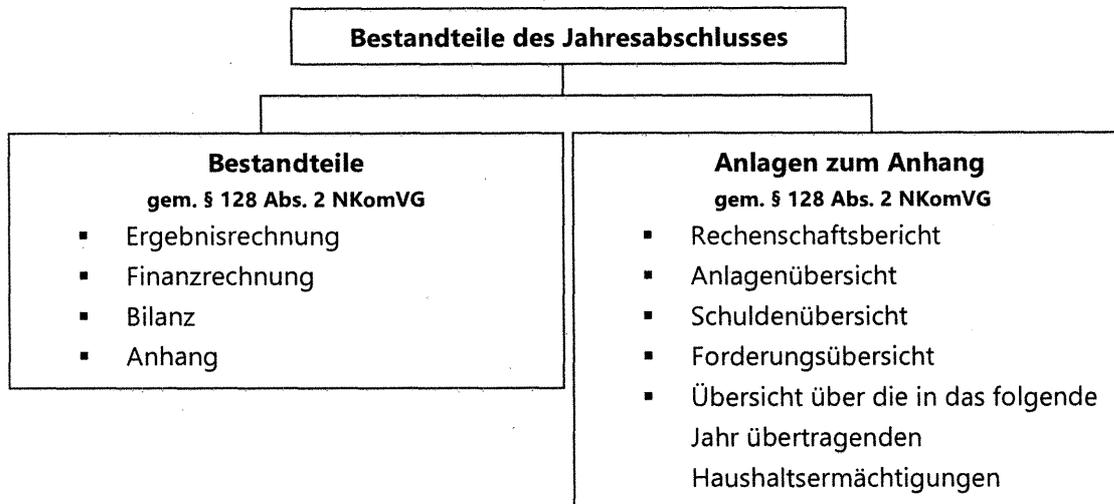
Der Jahresabschluss ersetzt die kamerale Jahresrechnung und ist das wesentliche Dokumentations- und Rechenschaftsinstrument. Er gibt darüber Auskunft, wie die Planungsdaten des Haushaltsplans verwirklicht worden sind. Nach § 128 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Im Jahresabschluss ist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune mit sämtlichen Vermögensgegenständen, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen darzustellen (§ 128 Abs. 1 S. 2 NKomVG). Er lehnt sich an den handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften gem. § 264 ff. HGB an.

Der Jahresabschluss bildet das Ende des alljährlichen Haushaltskreislaufs.



Nach Ablauf des Haushaltsjahres müssen die Vertretung (der Rat), die Aufsichtsbehörde und die Öffentlichkeit über die Ausführung der Haushaltsplanung informiert werden.

Der Jahresabschluss besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Dem Anhang sind ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.



Die §§ 48 bis 57 Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) legen die Grundsätze zum Inhalt und zur Gliederung des Jahresabschlusses und der Anlagen fest. Nach § 52 GemHKVO werden im Jahresabschluss die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen nach der Gliederung für die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung ausgewiesen und den Haushaltsansätzen gegenübergestellt (Plan-Ist-Vergleich).

Bis auf die Erläuterung von Plan-Ist-Abweichungen wird auf eine tiefergehende Analyse des Jahresabschlusses aufgrund der Tatsache, dass der Betrachtungszeitraum bereits fünf Haushaltsjahre zurückliegt, verzichtet. Ebenso verzichtet wird auf die Wertung entsprechender Kennzahlen. Diese können erst in einem Betrachtungszeitraum über mehrere abgeschlossene Haushaltsjahre Wirkung und Aussagekraft entfalten.

Nach § 129 Abs. 1 S. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, also bis zum 31.03. des Folgejahres aufzustellen. Damit werden der Nachweis über die Einhaltung des Haushaltsplans (Soll-Ist-Vergleich) und der Deckungserfolg (genaue Deckung bzw. Über- oder Unterdeckung) erbracht. Über die Umstände, warum diese Frist derzeit noch nicht eingehalten wurde, ist mehrfach berichtet worden. Die Verwaltung ist davon überzeugt, dass nach der Erstellung der ersten Jahresabschlüsse deren Fertigstellung durch die gesammelten Erfahrungen zügiger erfolgt und sich der vorgeschriebenen Frist mehr und mehr genähert wird.

Nach § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG stellt die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn zusammen mit einem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und einer eigenen Stellungnahme zu diesem Schlussbericht der Vertretung (dem Rat) vor, damit dieser über die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten entscheiden kann. Die ausschließliche Zuständigkeit des Rates für den Beschluss des Jahresabschlusses und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG.

Der Beschluss der Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung ist gemäß § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Anschließend ist der Jahresabschluss an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Das Haushaltsjahr 2010 schließt mit einem ordentlichen Ergebnis in Höhe von -4.765.804,54 € ab. Außerordentlich ergibt sich ein Ergebnis von -257.382,71 €.

Ordentliche Erträge	25.677.881,81 EUR
Ordentliche Aufwendungen	30.443.686,35 EUR
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-4.765.804,54 EUR</b>
Außerordentliche Erträge	97.222,41 EUR
Außerordentliche Aufwendungen	354.605,12 EUR
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>-257.382,71 EUR</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-5.023.187,25 EUR</b>
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	25.075.381,58 EUR
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	28.383.387,12 EUR
<b>Saldo Ein-/Auszahlungen (Cash-Flow)</b>	<b>-3.308.005,54 EUR</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>114.084.370,35 EUR</b>
<b>Anlagevermögen</b>	<b>110.042.326,82 EUR</b>
<b>Nettoposition</b>	<b>55.927.244,43 EUR</b>

Im Weiteren wird auf die entsprechenden Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung und der Bilanz sowie den Rechenschaftsbericht verwiesen.

Der Bürgermeister hat am 27.02.2015 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2010 festgestellt. Ein Exemplar des Jahresabschlusses ist dann am 06.03.2015 dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) mit der Bitte um Prüfung und der Kommunalaufsicht zur Kenntnis vorgelegt worden.

Das RPA hat den Jahresabschluss in der Zeit vom 16.03. bis 21.04.2015 vor Ort in der Verwaltung geprüft. Das Ergebnis ist in dem Bericht vom 12.08.2015 zusammengefasst. Der Bericht ist dieser Vorlage in vollständigem Umfang beigelegt. Die Verwaltung hatte mit E-Mail vom 17.06.2015 auch alle Fraktionsvorsitzenden bzw. jeweils einen Vertreter jeder Fraktion für den 20.07.2015 zu einem Gespräch eingeladen, in dem das RPA die Inhalte und Feststellungen seiner Prüfung mündlich ausführlich erläutert hat und für Fragen zur Verfügung stand.

Der Bericht enthält zwei sog. Textziffern, zu denen eine Stellungnahme erforderlich ist. Die übrigen Anmerkungen bzw. Hinweise des RPA werden beachtet und in künftige Entscheidungen einbezogen.

#### **Textziffer 1 (Tz 1):**

Das RPA stellt fest, dass im Haushaltsjahr 2010 keine Pauschal- und Einzelwertberichtigungen durchgeführt wurden.

„Aufgrund der dargestellten Altersstruktur der offenen Forderungen und der Annahme, dass Forderungen mit einem Alter von mehr als 2 Jahren nicht mehr als werthaltig und Forderungen mit einem Alter von mehr als einem Jahr nicht mehr als voll werthaltig einzustufen sind, hätte hier eine

Wertberichtigung durchgeführt werden müssen. Ausgehend hiervon würde sich die Höhe der Wertberichtigung auf ca. 500.000 € belaufen und entsprechend das Ergebnis verschlechtern.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 sind die Forderungen auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen und entsprechende Wertberichtigungen zu buchen.“

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2011 werden die offenen Forderungen auf ihre Werthaltigkeit überprüft und entsprechende Wertberichtigungen gebucht.

#### **Textziffer 2 (Tz 2):**

„Im Rahmen des letzten kameralen Abschlusses 2009 wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von 156.869 € ausgewiesen und sollten in den ersten doppelhaushalt 2010 übernommen werden. Gemäß den Überleitungshinweisen Nr. 2.1.2.5 hätte die Übernahme der Haushaltsausgabereste unter der Bilanzposition P.3.8. „Andere Rückstellungen“ erfolgen sollen. Bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz ist jedoch die Ausweisung einer entsprechenden Rückstellung unterblieben. Die gegen die Haushaltsreste gebuchten Geschäftsvorgänge wurden daher gegen Aufwand gebucht und belasten das Jahresergebnis 2010 in Höhe von 143.598 €. Zum Jahresabschluss 2011 ist eine entsprechende Korrektur vorzunehmen, wodurch das Jahresergebnis 2011 positiv beeinflusst wird. Darüber hinaus wurden die Planansätze der Ergebnisrechnung in entsprechender Höhe verändert. Die Planansätze der Eckdaten des Haushalts 2010 (siehe VI. „Grundlagen der Haushaltswirtschaft“) sind daher nicht deckungsgleich mit den oben ausgewiesenen Planansätzen der Ergebnisrechnung.“

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2011 wurden die Korrekturbuchungen bereits vorgenommen.

Der Prüfungsbericht enthält weitere Anmerkungen, zu denen keine Stellungnahme erforderlich ist.

Zu folgender Anmerkung nimmt die Verwaltung dennoch wie folgt Stellung:

#### **Anmerkung A 4 in Verbindung mit VI. Grundlagen der Haushaltswirtschaft**

Die Auffassung zu Anmerkung A 4 in Verbindung mit VI. Grundlagen der Haushaltswirtschaft trifft aus Sicht der Verwaltung nicht zu. Der Haushalt 2010 ist sehr wohl entsprechend der Organisationsstruktur der Verwaltung der Stadt Alfeld (Leine) gegliedert. Er besteht aus 20 Teilhaushalten, denen 79 Produkte zugeordnet sind. Die Teilhaushalte entsprechen im Wesentlichen der Ämterstruktur. Außerdem wurden entgegen der Darstellung im Prüfungsbericht (Ziff. VI.) funktional begrenzte Aufgabenbereiche (Produktbereiche) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu Budgets zusammengefasst.

**Aufgrund des Prüfungsergebnisses wird vom Rechnungsprüfungsamt festgestellt, dass:**

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Buchungen in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde,
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

*Der Jahresabschluss 2010 entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Alfeld (Leine).*

*Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.*

*Prüfungsseitig bestehen daher keine Bedenken, dass der Rat der Stadt Alfeld (Leine) über den Jahresabschluss 2010 beschließt und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2010 erteilt.*

Ein sogenannter Ergebnisverwendungsbeschluss (Zuführung eines Jahresüberschusses zu den Überschussrücklagen bzw. Ausgleich des kameraleen Sollfehlbetrages) gemäß § 110 Abs. 7 Satz 2 NKomVG ist aufgrund des negativen Jahresergebnisses sowohl im ordentlichen als auch im außerordentlichen Bereich nicht zu fassen.

**Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG den Jahresabschluss der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2010 und beschließt außerdem, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung zu erteilen.“



(Beushausen)

**Anlagen:**

Jahresabschluss 2010 mit Anlagen  
Prüfungsbericht des RPA